



Flucht aus der DDR

„Versuchter Grenzdurchbruch zweier Schüler“

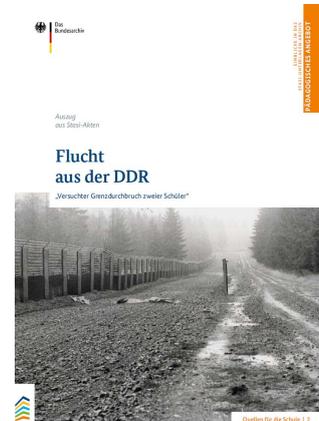
Arbeitsblatt 3

Die Vertuschung

Bei einem Fluchtversuch über die innerdeutsche Grenze werden der 15-jährige Tom Meier erschossen und sein Freund Olli Rübner verhaftet. Die Stasi schaltet sich ein.

Lesen Sie aufmerksam die vom BStU (Bundesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen) gestempelten Dokumente und bearbeiten Sie die Arbeitsaufträge.

Sie können die Dokumente und Fragen in Ihrer Gruppe aufteilen.



Arbeitsaufträge

A. Dokumente BStU 000143, 144, 148

Das Ministerium für Staatssicherheit versucht zu verhindern, dass Informationen über den Fluchtversuch an die Öffentlichkeit gelangen.

- Welche Maßnahmen ergreift die Stasi, um Stillschweigen über „das Vorkommnis“ durchzusetzen?
- Erklären Sie, welches Interesse die Stasi haben könnte, Informationen darüber zu kontrollieren?
- Inwiefern haben die beiden unmittelbar beteiligten Grenzposten gegen ihre Schweigepflicht verstoßen?
- Stellen Sie Vermutungen an, weshalb sich bei den Grenztruppen die Nachricht über den Vorfall so schnell verbreitet haben könnte.
- Stellen Sie auf Basis der Dokumente das Verhältnis der Stasi zu den Grenztruppen dar.

B. Dokumente BStU 000164, 165

Mit dem Abschlussbericht beendet das MfS seine Ermittlungen gegen den getöteten Schüler.

- Stellen Sie Vermutungen an über die Rolle der Justiz und des MfS in der DDR und ihre Beziehung zueinander.

C. Dokumente BStU 000080

Das MfS lässt die Kleidung des getöteten Schülers vernichten.

- Was glauben Sie, weshalb die Stasi nicht der Mutter die Entscheidung überlässt, was mit der Kleidung geschehen soll?

D. Dokumente BStU 000009, 12,13, 246, 247

Die Stasi erwartet von Olli Rübner absolutes Stillschweigen über das Geschehene und den Grund seiner Verhaftung.

- Wodurch verstößt Olli gegen die Auflage und wie bringt ihn die Stasi doch noch dazu zu schweigen?

E. Zusatzfrage

Einerseits betreibt die Stasi die Vertuschung des Todesfalls, weil Tom erst 15 Jahre alt war – andererseits verfährt das Gericht gegen Olli als wäre er ein Erwachsener.

- Beurteilen Sie das gegensätzliche Vorgehen und berücksichtigen Sie dabei welche Motive zu Grunde liegen könnten.

Präsentation

Tauschen Sie untereinander Ihre Erkenntnisse aus und erarbeiten Sie anschließend für Ihre Mitschülerinnen und Mitschüler eine gemeinsame Präsentation. Es steht Ihnen frei, dafür eine Wandzeitung, einen Vortrag, ein Rollenspiel, einen Comic, Grafiken oder andere Illustrationen anzufertigen.

Für Ihre Präsentation haben Sie 10 Minuten Zeit.

133

- 116 -

Bezirksverwaltung für
Staatssicherheit Magdeburg
Abteilung IX

Magdeburg, 17. Dezember 1979
fa-jü / 5512 / 179A

ESTU

000143

Persönlich

Bezirksverwaltung für
Staatssicherheit
Abteilung IX
Leiter

Halle

Vorkommnisuntersuchung am 08. Dezember 1979

Als Anlage werden entsprechend der Anforderung des Gen. ZIEGLER - HA IX/9 - namentliche Aufstellungen der Angehörigen der Grenztruppen der DDR sowie der Personen aus dem zivilen Bereich, die über das Vorkommnis Kenntnis erlangt haben, übersandt.

Alle aufgeführten Personen wurden auf Veranlassung der Abteilung IX belehrt, strengstes Stillschweigen zu wahren. Die noch ausstehenden unterschriftlichen Bestätigungen der Belehrungen werden nachgereicht.

Nach Angaben des stellv. Leiters der HA I, Unterabteilung Abwehr Halberstadt, Gen. Hptm. Kirsten, wurde der gesamte Personalbestand der 7. Grenzkompanie durch den Regimentskommandeur ebenfalls einer Belehrung unterzogen. Diese ist im Belehrungsbuch der Einheit dokumentiert.

Zu den unmittelbar am Ereignis beteiligten Angehörigen der Grenztruppen, Gefr. **Therbal** und Soldat **Reim** wurden seitens der Unterabteilung Abwehr gesonderte op. Maßnahmen eingeleitet, da festgestellt werden mußte, daß sie der Schweigeverpflichtung zuwidergehandelt haben, indem sie Äußerungen gegenüber Angehörigen der Stabskompanie des Grenzregimentes über das Vorkommnis machten.

Es wird eingeschätzt, daß trotz der unverzüglich erfolgten Belehrungen und Einflußnahmen der Unterabteilung Abwehr etwa 100 Angehörige der Grenztruppen, vor allem der 7. Grenzkompanie und der Nachbareinheit Teilke nntnisse erhalten haben. Wie vom Gen. Hptm. Kirsten weiter angegeben wurde, sind auf Veranlassung und unter Kontrolle der Unterabteilung Abwehr alle das Vorkommnis betreffende schriftliche Meldungen vernichtet und die Bandaufzeichnungen gelöscht worden.

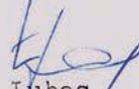
134

Zur Absicherung des Informationsabflusses wurden entsprechende M-Maßnahmen eingeleitet und es wird gegenwärtig überprüft, inwieweit Angehörige der Grenztruppen, die von dem Vorkommnis Kenntnis erlangt haben könnten, in Halle und speziell im Wohngebiet der Grenzverletzer wohnhaft sind.

Gegnerische Aktivitäten, die mit dem Vorkommnis in unmittelbarem Zusammenhang stehen könnten, wurden weder im betreffenden Grenzabschnitt noch aufklärungsmäßig festgestellt.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Leiter der Abteilung



Lubas
Oberstleutnant

Anlagen

BStU
000144

- 120 -

Halle-Neustadt, den

138

BStU 000148

B e l e h r u n g

Wir sind heute durch den Staatsanwalt des Kreises Halle-Neustadt darüber informiert worden, daß die Schüler der Klasse 10b der ■ POS in Halle-Neustadt

■ Rübner ■, ■ Olli ■
geb. am ■ 1964 in Merseburg

und

■ Meier ■, ■ Tom ■
geb. am ■ 1964 in Merseburg

eine Straftat begangen haben.

Der Schüler ■ Rübner ■ wurde deshalb inhaftiert.
Der Schüler ■ Meier ■ ist bei der Begehung der Straftat tödlich verunglückt.

Wir sind darüber belehrt worden, daß über diese Information gegenüber anderen Stillschweigen zu wahren ist.

■ ■ ■

154
-131-
Halle, 15. Januar 1980
ph-schü

ESTU
000164

A b s c h l u ß b e r i c h t

Der

Meier , Tom
geb. am 1964 in Merseburg
soziale Herkunft: Arbeiter
zuletzt: Schüler der 10. Klasse der POS
Halle-Neustadt
wohnhafte: Halle-Neustadt, Block
kein Rückkehrer, kein Zuziehender
kein Vermögen
Staatsbürgerschaft: DDR
Nationalität: deutsch

hat es im schweren Fall gemeinsam mit dem Beschuldigten
Rübner , Olli am 8. 12. 1979 im Raum Sorge versucht,
die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik
nach der BRD zu durchbrechen.
Dabei wurde er durch die Anwendung der Schußwaffe durch
zum Einsatz gelangte Grenzsicherungskräfte tödlich verletzt.

Strafbar gemäß: § 213 Abs. 1, Abs. 3 Ziff. 5, Abs. 4 StGB
§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 der VO zum Schutze der
Staatsgrenze der DDR, i.d.F. des An-
passungsgesetzes vom 13.6.1968
§ 63 StGB
§§ 65, 66 StGB

155

ESTU - ² 132 -
000165

Beweismittel:

1. Vermisstenanzeige der Mutter des Geschädigten vom 10.12.1979
2. Fundortuntersuchungsprotokoll vom 11.12.1979
3. Spurensicherungsprotokoll vom 10.12.1979
4. Fundortskizze vom 12.12.1979
6. Bildbericht vom 11.12.1979
6. 1 Fahrkarte für die Strecke Halle-Nordhausen
7. 1 Bilzugzuschlag für die Zone 1
8. 1 Fahrkarte für die Strecke Nordhausen-Benneckenstein
9. 1 Totenschein über den **Meier, Tom**
10. Protokoll über die gerichtliche Sektion am Institut für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Akademie Magdeburg vom 9.12.1979
11. Bildbericht zur gerichtlichen Sektion vom 11.12.1979
12. Kopie der Erstvernehmung des Beschuldigten **Rübner**, **Oll** vom 8./9.12.1979

Verfügung:

Da durch den Tod des Straftäters die gesetzliche Voraussetzung für eine Strafverfolgung fehlen, ist gemäß § 96 Abs. 1 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen.

Philip
Philip
Major

Bestätigt:

Stoltz
Staatsanwalt

Vernichtungsprotokoll der Bekleidung

73

- 58 -

Bezirksverwaltung für
Staatssicherheit Magdeburg
Untersuchungsabteilung

Magdeburg, 09. 12. 1979

BStU 000680

Vernichtungsprotokoll

Am heutigen Tage wurden die Bekleidungsgegenstände des **Meier, Tom** vernichtet. Sie waren mehrfach beschädigt und flächenhaft verschmutzt, so daß sie für eine weitere Benutzung nicht mehr geeignet waren.

Popowa, Oka
.....

BV Halle
Abt. VII

Dessau, 18. März 1980

BStU
000009

Aktenvermerk

Am 18. 3. 1980 wurde Unterzeichner durch den Leiter der Aufnahme im JH Dessau bekannt, daß der Jugendliche

■ Rübner ■ Olli
geb. ■ 1964 in Merseburg
wh. Halle-Neustadt

beim Aufnahmegespräch, welches der Genosse

■ ■
geb. ■ 1949 in Dessau
wh. ■

geführt hat, Angaben über den Tathergang gemacht hat. Auf die Frage nach Mittätern antwortete der ■ Rübner ■ und nannte Tom Meier ■ als seinen Mittäter, der jedoch beim "Grenzdurchbruch" verstorben ist.

Daraufhin wurde mit dem ■ Rübner ■ nochmals eine Belehrung durchgeführt und ihm nahe gelegt, daß er gegenüber jedermann keine Angaben über seinen Mittäter und den Tathergang machen soll.

Der ■ Rübner ■ brachte zum Ausdruck, daß dies nicht wieder passiert und er der Annahme war, daß die Festlegungen nur für Strafgefangene gelten.

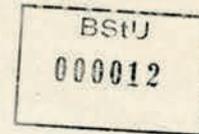
Personalien des Leiters der Aufnahme:

■ ■
geb. ■ 1929 in Zerbst
wh. ■

Webel
Webel
Oberleutnant

Anlagen: Kopiezeichnung des ■

27.3.80



Bericht

Auf Grund der Verlegung des Jugendlichen

Rübner, Olli
geb. [REDACTED] in Merseburg
z.Z. JH Dessau, 1.VZA/Gr.J 2

wurde der IKMO "Krüger" Reg.Nr. 0 004/80 von mir eingewiesen. Dem IKMO "Krüger" wurde dargelegt, daß er vorallem auf die Gespräche des [REDACTED] Rübner zu achten hat, die sich auf dessen Straftat beziehen.

Auf Grund seiner Funktion als Gruppenältester, muß er alle Jugendlichen, die neu auf die Gruppe verlegt werden, in die Probleme der Gruppe einweisen (Disziplin, Ordnung, Verhalten). Im Rahmen dieser Einweisung hat er die Möglichkeit, allein mit dem [REDACTED] Rübner zu sprechen. Hierbei soll er ihm den Hinweis geben, nicht ausführlich über seine Straftat zu sprechen, sondern dieses nur in allgemeiner Form, um nicht erneut im Strafvollzug verurteilt zu werden. Darüberhinaus wurde dem IKMO mitgeteilt, daß er versuchen soll, derartige Gespräche, die von anderen Jugendlichen angeregt werden, zu unterbinden.

Weiterhin auch darauf zu achten, wer sich für den [REDACTED] Rübner, von den Jugendlichen seiner Gruppe, besonders interessiert, um über dessen Straftat etwas zu erfahren.

Bei [REDACTED] Rübner liegt der Verdacht nahe, daß er eventuell wiederum straffällig wird. (als Legende benutzt).

Zur ständigen Kontrolle der Gespräche des [REDACTED] Rübner, hat er die Möglichkeit zu suchen, um diesen mit an den Tisch, wo er selbst sitzt, Platz nehmen zu lassen.

Am 18.3.80 wurde mit dem IKMO "Krüger", in den Nachmittagsstunden gesprochen. Der [REDACTED] Rübner wurde kurz bevor in die Erziehungsgruppe verlegt, so daß beide schon

die Möglichkeit hatten, miteinander zu sprechen.

Günstig wirkte sich hierbei aus, daß die Jugendlichen der Gruppe J 2, an diesem Tage Schule hatten und somit erst später in das Verwahrhaus kamen. Der IKMO Krüger wurde zur Frühschicht eingesetzt.

In dem Gespräch führte der IKMO Krüger an, daß er bereits mit dem **Rübner** gesprochen hat. Dieser hat ihm erzählt, daß er wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritt inhaftiert wurde. In der Nähe von Nordhausen wurde er von den Sicherheitsorganen gestellt und festgenommen.

Von seiten des IKMO Krüger wurde er darauf hingewiesen, dieses den anderen Jugendlichen in der Gruppe nicht zu erzählen. Sobald er gefragt wird weshalb er inhaftiert wurde, so soll er sagen, daß er wegen unbefugter Benutzung von Kfz. inhaftiert wurde. Er hat dann von den anderen Jugendlichen nichts weiter zu befürchten und wird von diesen dann in Ruhe gelassen. Sobald er erzählt, daß er wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritt inhaftiert wurde, dann wird er zu sehr mit Fragen bedrängt. Sein tatsächliches Delikt kann er später mal erzählen, wenn er schon längere Zeit auf der Gruppe ist.

Der IKMO Krüger wurde nochmals darauf hingewiesen, vorallem auf die Gespräche des **Rübner** zu achten und diesen ständig zu kontrollieren. Der hauptsächlichste Grund liegt hierbei darin, daß dieser in der UHA geäußert hat, daß er wiederum versuchen will nach der BRD zu gelangen.

Darüberhinaus hat er auch darauf zu achten, mit welchen Jugendlichen sich **Rübner** anfreundet.

Der IKMO Krüger berichtete weiterhin, daß **Rübner** an seinem Tisch im Tagesraum mit sitzen wird; dieses hat er bereits veranlaßt.

Dieses war das Ergebnis, des geführten Gespräches zwischen dem IKMO Krüger und **Rübner**.

Krüger

241

Halle/S. den, 4.2. 1980 ²¹⁸

Liebe Eltern!

BSIU
000246

Heute möchte ich Euch wieder einmal schreiben. Bitte seid mir nicht böse, das ich erst jetzt was von mir hören lasse, aber ich habe Euren lieben Brief erst am 2.2.1980 erhalten. Mir geht es den Umständen entsprechend noch ganz gut, was ich auch von Euch hoffe. Ich bin leider immer noch in U-Haft, so das ich Euch noch nicht viel neues mitteilen kann. Wahrscheinlich können mich die Leute hier so gut leiden, das sie mich nicht in den Vollzug lassen. Ich möchte mich auch nur bei allen und vor allen Dingen bei Euch für die vielen Grüße und Glückwünsche zum Geburtstag bedanken. Liebe Eltern! Bitte seid mir nicht böse, als ich werde wahrscheinlich nicht nach Hause zurückkommen. Bitte versteht mich nicht falsch. Es liegt nicht an Euch. Bitte denkt nicht ich habe „die Schnauze voll“ von Euch und mich jetzt jede Gelegenheit von Euch weg zu kommen. So ist es nicht. Ich bin Eure liebe Eltern und ich werde mich auch als solche - Es ist wegen Tom. Er ist tot und ich bin an seinem Tod schuld. Ich habe ihn auf den Gewissen. Ich bin Euch einfach nicht vorstellen wie es ist wenn man einem Menschen auf dem Gewissen hat. Er war noch jung. Jünger als ich. Jede freie Minute, um das sind rund 23 Stunden pro. Tag muß ich daran denken. Ich kann Nachts nicht schlafen.

P.S.

Olli

Der nächste Brief kommt erst aus dem Vollzug. Bitte wartet so lange.

Brief an die Eltern

242

Mir wurde zur Kenntnis gegeben, dass der Brief nicht weitergeleitet
wird. Ich habe mir meine Schrift zum Inhalt laut. Ich bin
damit einverstanden und erhalte die Möglichkeit, einen neuen Brief zu
schreiben.

Olli Rübner

25.2.1980

BStU
000247

Impressum

Herausgeber

Bundesarchiv
Stasi-Unterlagen-Archiv
Referat VF 1 - Bildungsteam
10106 Berlin
E-Mail: bildung.stasiunterlagenarchiv@bundesarchiv.de

Redaktion

Bettina Altendorf, Andreas Schiller

Layout

Janet Domscheit

Angaben zur Quelle

BArch, MfS, BV Halle, AP 302/80, Band 1
BArch, MfS, BV Halle, AU 1039/80, Band 1 und 2
BArch, MfS, BV Halle, AOPK 3594/80

Das Aktenmaterial über das Todesopfer wurde in die Allgemeine Personenablage (AP oder Allg.P) eingeordnet. Die Personenakte besteht aus zwei Bänden, Band 1 umfasst 167 Blatt, Band 2 umfasst 70 Blatt. Für den überlebenden Schüler wurde eine Untersuchungsakte (AU) und eine Allgemeine Personenkontrollakte (AOPK) angelegt. Die Untersuchungsakte besteht aus sechs Bänden.

Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts nach Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) sind die Namen Betroffener und Dritter sowie entsprechende Zeit- und Ortsangaben unkenntlich gemacht. Alle im Text geänderten Namen sind frei erfunden.

Die Nutzung durch öffentliche Träger im Bereich historisch-politischer Bildung ist frei.

© Berlin, 2023